

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und dem

Mädchenhaus Bremen e. V., Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte „Leistungsbeschreibung **Kriseneinrichtung**, Inobhutnahme/ Krisen- und Perspektivklärung Mädchenhaus Bremen e. V.“ von 2015, sowie die dort vorliegende Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen vom 15.03.2010.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften des § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit § 34 SGB VIII auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **8 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass

gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen, zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind die „Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen“, Stand: Dezember 2001, sofern diesen nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, sowie der zwischen der Stadtgemeinde Bremen (vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (vertreten durch den Magistrat, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen – Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., Diakonisches Werk Bremen e. V. – andererseits (Vertragsparteien) unter Beteiligung des Landesjugendamtes geschlossene Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum (gemäß beigefügtem Kalkulationsbogen):

298,79 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

277,09 € täglich pro Person

sowie für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

21,70 € täglich pro Person.

3.2 Notruf

- Das Regelleistungsangebot umfasst die Sicherstellung des Betriebes des Mädchennotrufes für von Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und die damit verbundene Beratungsarbeit. Für Mädchen in Krisensituationen ist, soweit als Ergebnis der Beratung weitere Hilfen erforderlich sind, außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Überleitung an den Kinder- und Jugendhilfenotdienst sicherzustellen und von dort zu entscheiden, inwieweit eine Inobhutnahme in die trägereigene Einrichtung oder in eine andere Notaufnahmeeinrichtung erforderlich wird.
- Werden gewichtige Anhaltspunkte für die drohende Gefährdung des Wohls eines Kind oder Jugendlichen bekannt, ist gemäß § 8 a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII - seitens des Mädchenhauses Bremen e. V. sicherzustellen, dass deren Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei wird eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung unmittelbar wahrzunehmen und das zuständige Jugendamt zu informieren.

3.3 Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheiten von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit ein vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinaus gehende Erlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

3.4 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab 1. März 2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mind. bis 28.02.2021) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Qualitätsentwicklung soll sichergestellt werden durch beispielsweise

- wöchentliche Teamsitzungen,
- monatliche Supervision,
- kollegiale Beratung,
- regelmäßige Durchführung interner Fachtage und Fortbildungen,
- Fortbildung der Mitarbeiterinnen, insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Gesprächsführung, Gestalttherapie, Trauma Verarbeitung,
- Konzeptüberprüfung und gegebenenfalls Modifikation alle zwei Jahre,
- fachlichen Austausch mit anderen Einrichtungen,
- fachliche Vernetzung mit anderen geschlechtsspezifisch arbeitenden Einrichtungen,
- durch externe Arbeits- und Organisationsberatung.

5.2 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus den im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/20 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Prüfungsrechte/Sonstiges

6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 03.06.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Mädchenhaus Bremen e. V.

Anlagen:
Berechnungsbogen (Anlage 4)
Leistungsbeschreibung von 2015

Leistungsbeschreibung Kriseneinrichtung Inobhutnahme/Krisen- und Perspektivplanung

Inhalt

1. **Gesamteinrichtung**
 - 1.1 Anschrift
 - 1.2 Die Angebote des Mädchenhaus Bremen e.V.
2. **Leitbild**
3. **Die Kriseneinrichtung: Inobhutnahme § 42 SGB VIII und Krisen- und Perspektivklärung § 34 SGB VIII**
 - 3.1 Art des Angebotes
 - 3.2 Gesetzliche Grundlage
 - 3.3 Zeitlicher Rahmen
 - 3.4 Mädchennotruf
4. **Räumliche Gegebenheiten**
5. **Zielgruppe**
6. **Inobhutnahme § 42 SGB VIII**
 - 6.1 Ausschlusskriterien
7. **Krisen- und Perspektivklärung § 34 SGB VIII**
 - 7.1 Prozessorientiertes Handeln und die Entwicklung einer individuellen Lebensperspektive
 - 7.2 Die sozialpädagogische Diagnose
 - 7.3 Psychosoziale Einzelbetreuung
 - 7.4 Pädagogische Förderung im Alltag
 - 7.5 Arbeit mit spezifischen Problematiken von Mädchen
 - 7.6 Krisenintervention
 - 7.7 Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingsmädchen
8. **Leistungsbereich Unterkunft und Verpflegung**
9. **Personelle Ausstattung**
 - 9.1 Kompetenzen des Teams
10. **Qualitätssicherung**

1. Gesamteinrichtung

Die Trägerschaft der Angebote liegt beim Mädchenhaus Bremen e.V. Ziel des Vereins ist es, für Mädchen und junge Frauen, die von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen sind, Räume zu schaffen, die Schutz bieten und eine positive Entwicklung individueller Lebensperspektiven ermöglichen.

1.1 Anschrift

Mädchenhaus Bremen e.V.

Rembertistr. 32

28203 Bremen

Tel.: 0421/3365030

Fax.: 0421/3365031

E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de

Homepage: www.maedchenhaus-bremen.de

1.2 Die Angebote des Mädchenhaus Bremen e.V.

- Kriseneinrichtung (§§42 u. 34 SGB VIII)
- Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen und Onlineberatung
- Mädchenwohngruppe mit 7 Plätzen für Mädchen ab 14 Jahren, (§34 SGB VIII oder Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII u. U. in Verbindung mit §41 SGB VIII)
- Psychologische Diagnostik
- Betreutes Jugendwohnen (§34 SGB VIII) und ISE (§35 SGB VIII) für Mädchen und junge Frauen
- Telefonbereitschaft für den Bremer Kinder- und Jugendnotdienstes an den Wochenenden
- Mädchenzentrum in Gröpelingen

2. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

Grundlage feministischer Mädchenarbeit des Mädchenhauses Bremen e. V. ist die Bewusstheit der Ungleichbehandlung, Abwertung und Unterdrückung von Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft und unser Verstehen von so genannten Verdeckungszusammenhängen. Diese bezeichnen den Mechanismus, dass Mädchen und Frauen sich die Folgen dieser strukturellen Benachteiligung persönlich anlasten und damit Selbstabwertungsprozesse einleiten statt die gesellschaftlichen Bedingungen als Ursache zu erkennen. Auch wenn sich das Rollenbild und die Situation von Mädchen und Frauen in den letzten Jahren zum Teil verändert und auch verbessert hat, sind sie doch nach wie vor strukturell benachteiligt. Diese Benachteiligung drückt sich durch Einschränkungen in der Ausgestaltung von Lebensmöglichkeiten aus, insbesondere durch jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

Wir wollen die widersprüchlichen Entwicklungsanforderungen und verdeckten Zusammenhänge deutlich machen und – mit unseren Mitteln – die Lebensbedingungen von Mädchen verbessern. Unser Ziel ist es, damit der alltäglichen Gewalt und Geschlechterpolarisierung entgegen zu wirken.

Ebenso wie bei Mädchen sehen wir auch bei Jungen widersprüchliche Anforderungen und schädigende Entwicklungsbedingungen. Für beide Geschlechter halten wir aufgrund der sehr unterschiedlichen und oft sogar entgegen gesetzten Erscheinungsweisen eine geschlechtsspezifische Arbeit für notwendig; d.h. neben unserer Arbeit muss es notwendigerweise

geschlechtersensible Jungenarbeit geben, damit sich die Entwicklungsbedingungen junger Menschen in Bremen insgesamt verbessern können.

In der konkreten Arbeit mit Mädchen bedeuten o. g. Grundsätze, dass wir die Mädchen dabei unterstützen wollen, ihre Rollenbilder zu hinterfragen und sich als wertvolle Menschen wahrzunehmen und zu erleben. Wir wollen ihnen eine Perspektive eröffnen für ein selbstbestimmtes, selbstverantwortliches Leben, ihnen Schutzräume anbieten und unterdrückende und/oder gewalttätige Strukturen erkennen und benennen. Wir sehen die schädigenden Folgen dieser Strukturen auf die Gesundheit von Mädchen und Frauen, unterstützen sie bei der Suche nach konstruktiven Entscheidungen und stärken sie in ihren vorhandenen Ressourcen. Wir wollen sie anregen, sich der Diskriminierungen in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Aussehen, Handicap, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung u.v.a.m. in unserer Gesellschaft bewusst zu werden, um sich selbst und anderen mit Respekt begegnen zu können.

Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses Bremen arbeiten in pluralistischen Frauenteamen und setzen sich mit Themen wie Sexismus, Rassismus und Heterosexismus auseinander und sind entsprechend aus- und weitergebildet.

In diesem Kontext arbeitet das Mädchenhaus Bremen als Jugendhilfeeinrichtung mit dem Ansatz der parteilichen Mädchenarbeit. Im konkreten sozialpädagogischen Alltag befinden sich die Mitarbeiterin dadurch mit den Mädchen in einem Spannungsfeld von Annahme, Unterstützung, Verständnis, Grenzen, Konfrontation und Auseinandersetzung.

3. Die Kriseneinrichtung

Inobhutnahme und Perspektivklärung

3.1 Art des Angebotes

Die Kriseneinrichtung des Mädchenhaus Bremen e. V. ist eine Notaufnahme- und Übergangseinrichtung für Mädchen ab 12 Jahren mit acht vollstationären Plätzen. Die Adresse der Einrichtung wird nicht öffentlich bekannt gegeben, um auch bedrohten Mädchen eine Aufnahme zu ermöglichen. Den CasemanagerInnen des Amtes für Soziale Dienste ist die Adresse bekannt.

3.2 Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage sind die §§ 42 und 34 SGB VIII.

3.3 Zeitlicher Rahmen

Nach einer Inobhutnahme, §42 SGB VIII, wird mit Beginn der Hilfeplanung die Maßnahme umgewandelt in einen zeitlich befristeten Übergang zur Perspektivklärung, §34 SGB VIII.

3.4 Der Mädchennotruf

Der Mädchennotruf ist ein Notruf, der 24 Stunden die telefonische Erreichbarkeit einer pädagogischen Fachkraft garantiert. Der Verein bietet diesen Notruf seit 1992 in Zusammenhang mit der Arbeit in der Kriseneinrichtung an. Mädchen und Familienangehörige können jederzeit Beratung in schwierigen Lebenslagen erhalten und werden über mögliche Hilfeangebote informiert. Sollte während einer Beratung deutlich werden, dass eine Inobhutnahme notwendig erscheint, wird das Jugendamt über den Kinder- und Jugendnotdienst eingeschaltet.

4. Räumliche Gegebenheiten

Die Einrichtung liegt in einem zentral gelegenen Wohnviertel Bremens. Alle Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind gut erreichbar. Es gibt zwei Einzel- und drei Doppelzimmer. Die Mädchen teilen sich zwei Bäder, einen Gruppenraum und eine große Gemeinschaftsküche mit Zugang zu einem Garten. Den Mitarbeiterinnen stehen ein Büro, ein Gesprächsraum (mit Schlafgelegenheit) und eine Personaltoilette zur Verfügung. Der Bereichsleitung steht ein kleines Büro, das auch für Gespräche mit Mädchen genutzt werden kann, zur Verfügung.

5. Zielgruppe

Mädchen ab 12 Jahren, die um Inobhutnahme bitten und/oder für die eine Krisen- und Perspektivklärung notwendig ist.

Aus dem Elternhaus zu fliehen oder gehen zu müssen deutet immer darauf hin, dass es um Konflikte, traumatische Erlebnisse und belastende Erfahrungen geht, die das „normale Maß“ an familiären Auseinandersetzungen in der Pubertät übersteigen. Viele Mädchen erlebten über Jahre hinweg einen Mangel an sozialer Anerkennung und emotionaler Zuwendung, Vernachlässigung und/oder seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt.

Die Probleme und Verhaltensauffälligkeiten der Mädchen sind Überlebensstrategien und Signale, mit denen sie ihre Not ausdrücken und auf sich aufmerksam machen wollen. Sie spiegeln die Widerstandskraft, die Stärke und den Überlebenswillen der Mädchen.

In der Kriseneinrichtung finden Mädchen Schutz vor Gewalt. Die Mitarbeiterinnen unterstützen sie in dem notwendigen Klärungsprozess. Es kann darum gehen, aus einer schützenden Distanz heraus Konflikte mit den Eltern anzusprechen und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wieder nach Hause gehen können. In anderen Fällen geht es in erster Linie um den Schutz vor familiärer Gewalt und um eine langfristige Trennung vom Elternhaus. In diesem Fall beginnt die Perspektiventwicklung mit dem Mädchen und dem/der zuständigen CasemanagerIn und die Suche nach einer dem Mädchen gerechten Unterbringung.

In die Kriseneinrichtung kommen Mädchen mit sozialen und psychischen Auffälligkeiten wie:

- Entwicklungsverzögerung
- Schulvermeidung
- Konzentrationsstörungen
- Schlafstörungen
- gewaltbereites Verhalten
- Depressionen
- Essstörungen
- Regressives Verhalten
- latente Suizidalität
- posttraumatische Belastungsstörungen
- dissoziative Identitätsstörungen
- sexualisiertes Verhalten
- selbstgefährdendes/selbstverletzendes Verhalten
- Prostitutionsverdacht

- Suchttendenzen
- psychosomatische Beschwerden
- verschiedenen Formen von Ängsten

Die Lebensbedingungen sowie die familiären, sozialen, kulturellen und ethnischen Hintergründe der Mädchen sind vielfältig und vielschichtig. Die jeweilige Problematik und ebenso die unterschiedlichen Konfliktbewältigungsstrategien der Mädchen und auch ihrer Familien sind davon geprägt. Dies erfordert eine kultursensible Aufmerksamkeit und eine Reflektionsfähigkeit, die gesellschaftliche Diskriminierungsdynamiken bei der sozialpädagogischen Diagnostik einbezieht. Das bedeutet auch, die unterschiedlichen kulturellen und sozialen Werte und Normen, ebenso wie die jeweilige Identität der Mädchen, deren Familien wahr zu nehmen und Wert zu schätzen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass die Mitarbeiterinnen sich ihrer eigenen sozialen und kulturellen Werte und Normen bewusst werden und die möglicherweise aus den Unterschiedlichkeiten entstehenden Spannungsfelder thematisieren und reflektieren.

Die Anonymität des Hauses dient dem Schutz von Mädchen, die durch Familienangehörige bedroht werden und/oder in Einzelfällen von Verschleppung und/oder Zwangsverheiratung bedroht sind.

6. Leistungsbereich Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

Vermittelt über das AfSD Bremen oder in Einzelfällen durch auswärtige Jugendämter ist eine Inobhutnahme jederzeit möglich. Die Einrichtung ist rund-um-die-Uhr (24 Stunden) besetzt.

Zentrale Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme sind:

- Information und Kontakt zu Elternhaus und Amt für Soziale Dienste
- Stabilisierung der Mädchen, verlässliche Alltagsstruktur bieten
- Krisenintervention (über eine Rufbereitschaft ist in Zeiten ohne Doppeldienst eine zweite Kollegin verfügbar)
- Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen

Die Mädchen befinden sich im Rahmen einer Inobhutnahme fast immer in einer akuten Krisensituation. Oft verschlechtert sich der psychische Zustand nach einer anfänglichen Erleichterung noch innerhalb der ersten Tage des Aufenthaltes durch

- akute Gefährdungssituationen
- aufbrechende Erinnerungen an Gewalterfahrungen
- akute Trennungs- und Verlustängste, die oft verbunden sind mit Schuldgefühlen
- Ambivalenzen bei wachsendem Entscheidungsdruck
- schmerzhaft Erfahrungen von Schuldzuweisungen durch das Umfeld
- gegebenenfalls weitere Bedrohung und dadurch eingeengte Bewegungsfreiheit
- u. U. ungünstige Kombinationen verschiedener Problematiken in der Gruppe

6.1 Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden Mädchen, die im medizinischen Sinne drogenabhängig sind. Auch können Rollstuhlfahrerinnen bisher leider nicht aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Mädchen mit anderen Beeinträchtigungen wird im Einzelfall entschieden.

7. Krisen- und Perspektivklärung, §34 SGB VIII

7.1 Prozessorientiertes Handeln und die Entwicklung einer individuellen Lebensperspektive

Die Entscheidung nach einer Inobhutnahme, wie und wo ein Mädchen zukünftig leben will, ist kein geradliniger Weg. Er ist von vielen Zweifeln, Ängsten und Krisen geprägt. Die Entwicklung einer neuen Lebensperspektive lässt sich daher am besten als ein Prozess mit mehreren Beteiligten beschreiben, der auch Rückschritte und Umwege mit einschließt. Schon mit der Inobhutnahme setzt für das Mädchen ein innerer und äußerer Klärungs- und Entwicklungsprozess ein, der durch die folgenden Faktoren wesentlich beeinflusst wird:

- die Geschichte, mit der ein Mädchen kommt
- der kulturelle Hintergrund
- die Reaktion der Umwelt auf die Unterbringung (soziales Umfeld, Schule u. a.)
- den Kontakt zu den Eltern / der Familie und die Frage, ob sich die Situation entspannt oder der Druck eher anwächst
- u. U. die Notwendigkeit einer juristischen Klärung
- die Auseinandersetzung mit ambivalenten Gefühlen (auf der einen Seite Verletzung, Wut, Widerstand und auf der anderen Seite Trauer, unerfüllte Wünsche, Verlustängste, Trennungsschmerz)
- der Kontakt zum zuständigen Sozialdienst, die Beteiligung an der Hilfeplanung
- wenn ein Mädchen nicht in ihre Familie zurückkehren kann: die Entscheidung für eine geeignete Wohnform

Während dieses Prozesses in der Kriseneinrichtung erleben die Mädchen enorme Veränderungen, manchmal rutschen sie in tiefe Krisen, die evt. zu Korrekturen in der Zielbestimmung oder zu einer veränderten Empfehlung für die Hilfeplanung führen. Das Ergebnis dieses Prozesses von gegenseitiger Beeinflussung und Weiterentwicklung soll zu einem Ergebnis führen, das eine möglichst klare Vorstellung von der Hilfe entwirft, die das einzelne Mädchen braucht. Eine zentrale Aufgabe in der Kriseneinrichtung ist es daher, neben der Unterstützung der Mädchen bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Veränderungen im Blick zu behalten, die sich durch diesen Klärungsprozess ergeben und adäquat darauf zu reagieren. Dies muss im engen Austausch mit dem zuständigen Casemanagement und, wenn möglich, mit der Familie stattfinden.

7.2 Die sozialpädagogische Diagnose

Auch die sozialpädagogische Diagnose stellt sich als ein Prozess dar, in dessen Verlauf die Mitarbeiterinnen ein Mädchen immer besser kennen und verstehen lernen. Diese Diagnose ist die Basis der Empfehlung für die Hilfeplanung, sie stellt den aktuellen und den zukünftigen Bedarf an Hilfe fest. Hierfür müssen immer wieder die gegebenenfalls auftretenden Veränderungen und Entwicklungen berücksichtigt werden.

Ebenso ist die diagnostische Einschätzung der aktuellen Situation, des Entwicklungsstandes und der Befindlichkeit eines Mädchens von Seiten der Pädagoginnen zentral für die praktische pädagogische Arbeit im Alltag und notwendig für die Wahrnehmung von Krisen und rechtzeitiger Krisenintervention.

In die sozialpädagogische Diagnose fließen Einschätzungen und Wahrnehmungen ein aus

- dem Aufnahmegespräch,
- den kontinuierlich stattfindenden Gesprächen mit dem Mädchen, d.h. aus ihren direkten verbalen Äußerungen und Erzählungen,
- der Wahrnehmung des Mädchens in Verhalten und Reaktion auf die Mitarbeiterinnen als mögliche Übertragungsfiguren,
- der Wahrnehmung des Mädchens in ihrem „Alltag“ in der Kriseneinrichtung,
- der Wahrnehmung des Mädchens im Einleben in die Gruppe bzw. in ihren Auseinandersetzungen mit anderen Mädchen und
- der individuellen Art der Auseinandersetzung mit sich selbst, mit eigenen und fremden Grenzen.

Hinzu kommen Informationen über das soziale Umfeld, etwa durch den Austausch mit den LehrerInnen über ihre Eindrücke im schulischen Bereich, durch die Kenntnisse der sozialpädagogischen Fachkräfte des AfSD oder anderer Institutionen über den Familienhintergrund und die Geschichte und gegebenenfalls durch einen Austausch mit Heimen/Wohngruppen, in denen das Mädchen bereits gelebt hat.

7.3 Psychosoziale Einzelbetreuung

Jedes Mädchen bekommt, nach der ersten Woche in der Kriseneinrichtung zwei Mitarbeiterinnen als Bezugsfrauen, die ihr in ihrem Klärungs- und Entscheidungsprozeß in allen zu erwartenden Höhen und Tiefen zur Seite stehen. Neben dem Überblick über die notwendigen organisatorischen Schritte ist es Aufgabe der Bezugsfrauen, einen vertrauensvollen Kontakt zu einem Mädchen aufzubauen und ihren Entwicklungsprozess zu begleiten. Ein zuverlässiger Kontakt, eine unterstützende und wertschätzende Beziehung ist für die Mädchen aufgrund ihrer psychischen Belastung (z. B. ausgelöst durch Gewalterfahrungen oder den Verlust des Vertrauten) und der äußeren Bedingungen (unbekannter Ort, fluktuierende Gruppe, Betreuerinnen im Schichtdienst) besonders wichtig. Für einige Mädchen ist es das erste Mal in ihrem Leben, dass sie Wertschätzung erfahren und die Möglichkeit bekommen, sich zuverlässig auf andere beziehen zu können. In der Beziehungsarbeit sind die Mitarbeiterinnen häufig mit Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen konfrontiert, die Aufschluss über die Geschichte eines Mädchens und die ihr bekannten Kommunikationsstrukturen und Beziehungsmuster geben. Um mit Übertragung und Gegenübertragung verantwortungsbewusst zu arbeiten, nimmt das Team regelmäßig Supervision in Anspruch.

In der Einzelarbeit begleiten regelmäßige Gespräche ein Mädchen von der Aufnahme bis zur Rückführung in die Familie bzw. die Übergabe in die weiterführende Einrichtung in Form von:

- dem Bezugsfrauengespräch als regelmäßige Instanz während des Prozesses
- dem Krisengespräch als jederzeit mögliche Intervention
- den Gesprächen mit AfSD, Eltern, Schule
- dem Übergabegespräch mit einer neuen Einrichtung
- dem Abschlussgespräch

Grundsätzlich soll in Gesprächen dem Mädchen die Möglichkeit geboten werden, Gefühlen, Gedanken und Erfahrungen Ausdruck zu verleihen, in Kontakt zu treten, Beziehung aufzunehmen, verbindliche Absprachen zu treffen, Kritik zu üben, das eigene Verhalten zu reflektieren, Argumente zu finden, Fragen zu benennen – kurz, sich verbal mit sich selbst und dem Erlebten in der Beziehung zur Gesprächspartnerin auseinander zu setzen und dies zu üben.

Diese Schritte sind die Voraussetzung dafür, dass die Mädchen die Möglichkeit erhalten, Klärungsprozesse einzuleiten und sich im Austausch weiterzuentwickeln.

7.4 Pädagogische Förderung im Alltag

In der pädagogischen Arbeit im alltäglichen Miteinander ist es ein Ziel, sozial kompetente Verhaltensweisen zu fördern, z.B. durch Unterstützungsangebote für den Umgang mit Konflikten, durch Rollenspiele, durch Begrüßungs- und Abschiedsrituale. Die Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung, Verbindlichkeit, und der Umgang mit gesellschaftlichen Anforderungen wie Schule, Arbeit und Regeln finden im Alltag u. a. durch die von allen Mädchen erwartete Beteiligung an Aufgaben im Haushalt, die Einhaltung der Hausregeln, die Verpflichtung zu regelmäßigem Schulbesuch und die Auseinandersetzung über Regelverstöße ihren Ausdruck. Hier erfordert pädagogisches, beziehungsorientiertes Handeln die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Mädchen und Authentizität im Kontakt. Damit bieten die Mitarbeiterinnen Orientierung und Strukturierungshilfen an und sind für die Mädchen mögliche Vorbilder.

Im Alltag werden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, psychische und psychosomatische Probleme schnell offensichtlich. Individuelle soziale Fähigkeiten und Möglichkeiten, aber auch Probleme und Grenzen der Mädchen nehmen die Mitarbeiterinnen wahr und reagieren darauf. Ihre Wahrnehmungen fließen in die sozialpädagogische Diagnose ein.

7.5 Arbeit mit spezifischen Problematiken von Mädchen

Spezifische Problemlagen bei den einzelnen Mädchen bedürfen im Alltag erhöhte Aufmerksamkeit und erweiterte Betreuung. Für Mädchen, die von Vernachlässigung und Strukturlosigkeit geprägt sind, ist eine klare Tagesstrukturierung und Alltagsbegleitung notwendig. Es bedarf dann einer intensiveren pädagogischen Aufmerksamkeit in den Bereichen morgendliche Aufstehphase, Hygiene, Körperpflege, Motivation zum Schulbesuch und Freizeitgestaltung. Weiterhin sind für diese Mädchen in der Regel zeitlich aufwendige Einzelbegleitungen zu verschiedenen Terminen, wie zu ÄrztInnen, zu PsychologInnen, zu Gerichtsterminen, zu Sozialtrainings u. a. m. nötig.

Mädchen, die schon länger die Schule meiden bzw. mit Aufbrechen der Krisensituation in die Schulvermeidung „rutschen“, brauchen ebenfalls eine intensive Betreuung. Sie werden motiviert, sich morgens mit Schulaufgaben oder anderem zu beschäftigen. Gegebenenfalls versuchen die Mitarbeiterinnen, sie an einen Praktikumsplatz anzubinden.

Mädchen mit großen Ängsten und/oder posttraumatischen Belastungsstörungen brauchen in der Klärungszeit in der Notaufnahmesituation im Alltag eine hohe Ansprechbarkeit und viele Gesprächsmöglichkeiten mit den Pädagoginnen. Es kann eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig sein.

Bei Mädchen mit verschiedenen Problematiken, die sich z.T. schon lange im Hilfesystem befinden, ist in der Regel ein längerer Zeitraum erforderlich, um Vertrauen aufbauen zu können.

Mädchen, die Bedrohungen bzw. zunächst erst mal unklaren Bedrohungsszenarien ausgesetzt sind, brauchen intensive Begleitung und Gespräche, um den enormen Druck und die emotionalen Belastungen aushalten zu können. Zudem ist eine differenzierte Risikoeinschätzung nötig. Dies

erfordert eine verstärkte und zeitlich sehr intensive Zusammenarbeit mit dem/der CasemanagerIn und anderen KooperationspartnerInnen aus dem Umfeld des Mädchens.

Es gibt Mädchen, die nur bedingt gruppenfähig sind und daher enorme Gruppendynamiken in der Kriseneinrichtung forcieren. Dies erfordert eine hohe Präsenz, frühzeitiges Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien der Pädagoginnen.

Wenn die Hilfeplanung eine ambulante Maßnahme in der eigenen Wohnung vorsieht, wird das Mädchen in der Kriseneinrichtung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung unterstützt. Eine weiterführende Betreuung, z. B. Betreutes Jugendwohnen setzt erst ein, wenn eine Wohnung gefunden ist. Die Hilfe bei der Wohnungssuche ist sehr zeitaufwendig und eine Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen ist ohne eine Doppelbesetzung nicht möglich. Sie ist aber notwendig, weil Minderjährige und junge Erwachsene allein keine Wohnungen anmieten können.

7.6 Krisenintervention

Wichtig ist es, während der laufenden Maßnahme sich anbahnende Krisen eines Mädchens zu erkennen und frühzeitig darauf zu reagieren. Die Kriseninterventionen sind darauf ausgerichtet, Alltagsanforderungen weiterhin zu bewältigen, mit dem Ziel, wieder „auf die Füße“ zu kommen, bzw. „nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren“. Darüber hinaus geht es in der Krisenarbeit auch um Unterstützung, eigene Möglichkeiten zur Bewältigung von Krisen zu erarbeiten, bzw. zu entdecken.

Wenn die Mitarbeiterinnen den Eindruck gewinnen, dass eine sich zuspitzende Krise mit einer Überforderung des Mädchens in der Kriseneinrichtung zusammenhängt (etwa durch unglückliche Gruppenkonstellationen oder weil das Mädchen sehr unter dem Schichtwechsel leidet und einen eher familiären Rahmen braucht) wird dieser Eindruck thematisiert und in Kooperation mit dem AfSD nach Alternativen gesucht.

Spitzt sich eine Krise so zu, dass es um Lebensgefährdung geht, etwa bei einer anhaltenden Essensverweigerung eines magersüchtigen Mädchens oder bei einem vollkommenen Rückzug eines suizidgefährdeten Mädchens, leitet das Team der Kriseneinrichtung auch ohne Einverständnis des Mädchens medizinische oder sozialpsychiatrische Maßnahmen ein.

Einer Zwangseinweisung in die Akutpsychiatrie wird versucht durch intensiven Kontakt zu den Mädchen entgegenzuwirken. Hierbei kann vorübergehend auf stationäre psychiatrische Hilfe zurückgegriffen werden und/oder durch einen verbindlichen „Antisuiizidvertrag“ ein Kontakt hergestellt werden.

7.7 Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingsmädchen

Die Versorgung von unbegleiteten Flüchtlingsmädchen in der Inobhutnahme erfordert einen deutlich größeren Umfang an Betreuung als bei anderen Mädchen. Diese Mädchen sind in der Regel erst ein bis zwei Tage in Bremen/Deutschland. Sie befinden sich in einem Schockzustand aufgrund der Traumatisierenden Erfahrungen auf der Flucht und aufgrund des Erlebens einer für sie komplett fremden Welt und Kultur.

Sie verstehen die Sprache nicht, einige sind sehr ländlich aufgewachsen, kennen weder Straßenbahnen noch die Art und Weise der hiesigen Architektur. Keines der Mädchen versteht auf Anhieb die bürokratischen Abläufe, mit denen sie ab Beginn der Ankunft in der ZAST (Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen) konfrontiert sind und sie kennen auch nicht das Prinzip von Jugendhilfe. Wenn sie in die Kriseneinrichtung kommen, ist ihnen nicht klar, was das für ein Haus ist, ob die Menschen, die ihnen begegnen,

ihnen wohl gesonnen sind oder nicht. Die Mädchen kommen körperlich sehr geschwächt, z.T. krank und massiv verängstigt an. Dann beginnt die über das übliche Maß der Arbeit einer Notaufnahmestelle hinausgehende Versorgung.

Die Grundversorgung beginnt neben dem Erklären der hiesigen Kultur und des Landes u.a. damit, Kleidung zu besorgen, das landläufige Essen zu erklären, evt. besondere Mahlzeiten für sie zuzubereiten und die Stadt zu zeigen. Die Flüchtlingsmädchen verstehen i.d.R. nicht sofort den Charakter des Hauses und die Struktur der Jugendhilfe in Deutschland. Orientierung im neuen Land, bestimmten Örtlichkeiten und Gepflogenheiten ist nötig. Oft müssen Alltagsgegenstände wie Staubsauger, Mixer, Straßenbahn, Geld, Herd, Ampel erklärt werden. Dazu kommen die nötigen zu erledigenden Formalitäten: Ausländerbehörde, Polizei, Meldestelle, Gesundheitsamt, Ärzte, Schule, Anhörung für das Bundesamt vorbereiten, Kontakt zu Refugio (für die psychologische Versorgung) herstellen, erklären und begleiten. Alle Termine zu ArztInnen, Schulen etc. müssen begleitet werden – von Kolleginnen, die gut englisch (oder französisch) sprechen. Wenn ein Mädchen weder englisch noch französisch spricht, müssen wir für Gespräche mit ihr für eine Übersetzerin sorgen. Im pädagogischen Umgehen ist es nötig, einen neuen Umgang mit kulturellen Unterschiedlichkeiten zu entwickeln.

Die Mädchen haben massive Ängste (Existenzangst, Angst zurück geschickt zu werden) und leiden sehr unter Einsamkeitsgefühlen. Sie haben zunächst keinerlei soziale Kontakte oder Netze. Es müssen Kontakte zu schwarzen Communities in Bremen hergestellt werden, evt. zu Kirchengemeinden.

Bei Einzelnen ist der Bedarf an nächtlicher Versorgung z.B. beim Auftreten von Flashbacks, Alpträumen, Panikattacken, psychosomatischen Zusammenbrüchen deutlich erhöht.

7.5 Berichtswesen

Das Mädchenhaus Bremen arbeitet seit 2009 mit der Jugendhilfesoftware „daarwin“. Mit dieser Software sind die stationären Angebote und die Geschäftsstelle/Verwaltung des Mädchenhauses vernetzt und in der Lage, die hohe Informationsdichte vor allem in der Inobhutnahme zuverlässig und schnell zu erfassen und zu verarbeiten. Es handelt sich bei daarwin um ein Programm speziell für Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem es möglich ist, die pädagogische Arbeit sehr übersichtlich und zeitnah zu dokumentieren. Daarwin ermöglicht die detaillierte Erfassung aller relevanten Daten der betreuten Mädchen von der Aufnahmeanfrage über die Aufnahme bis zur Entlassung. Darüberhinaus nutzen die Mitarbeiterinnen der stationären Angebote die sogenannten Gruppenbücher für die Kommunikation des Teams untereinander.

Die Mitarbeiterinnen dokumentieren täglich den Verlauf bzgl. der Mädchen in Form von Tagesberichten, deren Inhalte einfließen können in Berichte/Hilfepläne. Sie erfassen die statt findenden Gespräche und besonderen Ereignisse, Auffälligkeiten im Alltag und im Gruppengeschehen.

Die Erfassung aller Daten ermöglicht ebenso eine differenzierte Auswertung für alle erforderlichen statistischen Erhebungen.

Die Erfassung der Geschehnisse im Verlauf des Aufenthaltes hat in der Inobhutnahme aufgrund

der vielen Aufnahmen, der damit verbundenen hohen Fluktuation und der sich ständig ändernden Situation im Rahmen der Hilfeentwicklung, einen besonders hohen Stellenwert. Dies erfordert neben einer gut funktionierenden Logistik auch einen großen Zeitaufwand.

8. Leistungsbereich Unterkunft und Verpflegung

- Bereitstellung von Einzel- und Doppelzimmern,
- Bereitstellung von zwei Bädern,
- Bereitstellung eines gemeinsamen Wohn- und Küchenbereichs,
- regelmäßige Essensversorgung unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten,
- Reinigung der Gemeinschaftsräume (durch eine Reinigungskraft zweimal wöchentlich),
- Anleitung bei der Reinigung der eigenen Zimmer,
- Anleitung bei der Reinigung der Wäsche,
- Bereitstellung von Kleidung und Hygieneartikeln.

9. Personelle Ausstattung

Die beschriebene Arbeit mit Mädchen in der Inobhutnahme erfordert die überwiegende Anwesenheit von zwei Pädagoginnen.

Fachpersonal/ Pädagoginnen	7,15	Vollzeitkraft	
Hauswirtschaft/ Reinigung	0,65	Vollzeitkraft	gemäß Vereinbarung 2015
Geschäftsführung/Verwaltung	0,60	Vollzeitkraft	gemäß Vereinbarung 2015
Fachliche Leitung/ Koordination	0,40	Vollzeitkraft	

9.1. Kompetenzen des Teams

Das mit vielfältigen Lebenshintergründen der Kolleginnen besetzte Team verfügt über unterschiedliche Zusatzqualifikationen. Es wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiterinnen ihre eigene Frauenrolle, persönliche Gewalterfahrungen und ihre Motivation zu Mädchenarbeit reflektiert haben und spezielles Fachwissen um die Ursachen und die Folgen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen mitbringen. Die Mitarbeiterinnen sind in der Lage, im Alltag adäquat auf Krisen und Extremsituationen zu reagieren.

10. Qualitätssicherung

Das Mädchenhaus Bremen arbeitet regelmäßig mit externen Organisationsberaterinnen zusammen, um die Strukturen sowohl der gesamten Organisation als auch der einzelnen Teams kontinuierlich weiter zu entwickeln. Dies bezieht sich auf inhaltliche Themen ebenso wie auf das Ziel, die Arbeit effektiv zu gestalten.

- wöchentliche Teamsitzung, kollegiale Beratung,
- monatlich Supervision (durch eine externe Supervisorin),
- regelmäßige Durchführung interner Fachtage und Fortbildungen,
- Fortbildung der Mitarbeiterinnen,
- fachlicher Austausch mit anderen Einrichtungen.